



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 24. Oktober 2022

**Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV);  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 17. August 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns gern wie folgt:

1. Ganz allgemein stimmen wir dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorgehen zu. Das gilt auch für die Aufteilung der Vernehmlassung zur Verordnung über die Mindestbesteuerung in einen materiellen und einen eher formellen Teil. Es ist sinnvoll, mit dem zweiten Teil zuzuwarten, bis das Implementation Framework der OECD/G20 vorliegt.

2. Wir unterstützen, dass die Mustervorschriften, mithin die Vorgaben der OECD/G20 zur Mindestbesteuerung, mittels Verweis für anwendbar erklärt werden sollen. Damit ist die Kompatibilität mit den internationalen Bestimmungen gewährleistet. Dies ist essenziell. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Verordnungsbestimmungen nicht in allen Punkten mit den Mustervorschriften übereinstimmen und allenfalls unvollständig sein könnten. So wird beispielsweise in Art. 4 und 6 bestimmt, dass Gewinne von Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, die einen jährlichen Umsatz von 750 Mio. Euro erreicht, erfasst werden. Gemäss Artikel 1.1.1. der Mustervorschriften ist jedoch der sog. «Zwei-aus-Vier-Jahrestest» betreffend Umsatzschwelle relevant. Gleichzeitig ist fraglich, ob alle in den Mustervorschriften enthaltenen Sachverhaltskonstellationen erfasst werden. Es wird daher angeregt, den Wortlaut der Verordnungsbestimmungen auf Präzision und Vollständigkeit hin zu überprüfen.

3. Die Verankerung des Verursacherprinzips bei der Verteilung der nationalen Ergänzungssteuer wird explizit befürwortet. Das vorgeschlagene Modell, wie die schweizerische Ergänzungssteuer auf die beteiligten Kantone verteilt werden soll, erscheint – sowohl, wenn mehrere Geschäftseinheiten in der Schweiz bestehen, als auch bei Vorliegen von




interkantonalen Unternehmungen – sachgerecht. Es ist relativ einfach umzusetzen und damit praktikabel.

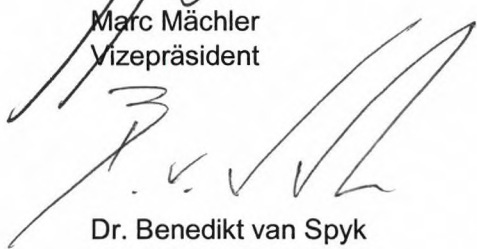
4. Unklar ist hingegen die Tragweite des Vorbehalts in Art. 2 Abs. 1, wonach die Mustervorschriften nur anwendbar sein sollen, soweit sie mit den bundesgesetzlichen Vorschriften über die Unternehmensbesteuerung kompatibel sind. Dieser Vorbehalt darf beispielsweise nicht dazu führen, dass bei unterschiedlichen Bemessungsregeln diejenigen des Bundessteuerrechts Vorrang haben. Im Resultat könnte die Kompatibilität mit den internationalen Bestimmungen gefährdet sein. Der Vorbehalt ist zu streichen oder dessen Tragweite zu präzisieren.

5. Wir ersuchen Sie zudem zu prüfen, ob in Art. 3 nicht klargestellt werden sollte, dass Betriebsstätten von interkantonalen Unternehmungen nicht als Geschäftseinheiten im Sinn der Verordnung gelten. In Art. 3 wird nämlich bestimmt, dass «Constituent Entities» nach Art. 1.3.1. der Mustervorschriften als Geschäftseinheiten gelten. Die entsprechende Definition erfasst unseres Erachtens auch interkantonale Betriebsstätten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

  
Marc Mächler  
Vizepräsident

  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
vernehmlassungen@estv.admin.ch